

1 Der Begriff Sozialpädagogik

1.1 Problemstellung

Die Sozialpädagogik hat es schwer mit sich selbst und kann die Frage, was sie sei, nicht beantworten. Sie existiert als schriftlich fixiertes Gedankengebäude oder als gesellschaftliche Realität in vielfältigen Formen, doch scheint es unmöglich, sie als ganze von innen her darzustellen oder von außen her zu beschreiben. Die Klage über diesen Zustand bildet einen unerschütterlichen Topos in Praxis und Theorie. Klaus Mollenhauer begann seine »Einführung in die Sozialpädagogik« im Jahr 1964 mit den Sätzen: »Eine Einführung setzt voraus, dass es dasjenige gebe, in das in solchem Falle eingeführt werden soll. (...) Mit dieser Einführung in die Sozialpädagogik ist es indessen, selbst an so eingeschränktem Maß gemessen, nicht zum Besten bestellt. Zwar gibt es die ›Sache‹ Sozialpädagogik als Praxis; von einer bereits vorhandenen Theorie zu sprechen oder gar einem systematischen Zusammenhang lehrbarer Forschungsergebnisse, wäre eine arge Übertreibung.« (Mollenhauer 2001, S. 13) Möglicherweise kann man diese Bemerkung für die 1960er Jahre nachvollziehen, wird aber überrascht sein, auch im Jahr 2002 noch den einleitenden Text zu finden: »Die Identität der Sozialpädagogik scheint bis zum heutigen Tag ihre Nicht-Identität zu sein: Sie hat keinen eindeutigen, klar zu benennenden Ort in der Praxis, kein einheitliches Profil der Ausbildung, keine stabilen theoretischen, wissenschaftlichen und professionellen Grundannahmen.« (Thole 2002, S. 26) Solche und ähnliche Feststellungen haben nicht nur die rhetorische Bedeutung, die Vorläufigkeit der je eigenen Strukturierungen hervorzuheben. Sie werden durchaus auch belegt und es gibt entsprechende Merkmale im Fremdbild der Sozialpädagogik. Sie wird auch von außen als unübersichtlich und ohne disziplinären »Kern« wahrgenommen.

Bevor – sogar mit einer gewissen Verstärkung der beschriebenen Feststellungen – auf die *Notwendigkeit* einer begrifflichen Offen-

heit eingegangen wird, sollen die referierten Eindrücke relativiert werden. Zum einen erweisen sich bei genauerer Betrachtung auch andere Disziplinen – zumal solche, die ähnlich wie die Sozialpädagogik noch jung sind und sich in enger Beziehung zur Herausbildung einer neuen gesellschaftlichen Praxis entwickeln – als ebenso unterstrukturiert, wie es möglicherweise die Sozialpädagogik ist. Zum anderen zeichnen sich Disziplinen mit langer Tradition, eingespielter Begriffsbildung und anerkanntem Methodenkanon auch durch Hang zum Dogmatismus, Ausschließungspraktiken gegenüber Außenseitern und Kritikern und durch Nähe und Übereinstimmung mit gesellschaftlichen und politischen Machtzentren aus. Wenn »das Soziale«, um das es der Sozialpädagogik geht, tatsächlich die gesellschaftliche Vielfalt darstellt, als die sich die gegenwärtige Gesellschaft versteht, dann ist die Offenheit nicht erstaunlich. Diskussionen über den Kern der jeweiligen Disziplin sind deshalb generell ein Merkmal der Sozial- und Geisteswissenschaften.

Andererseits darf das Plädoyer für Vielfalt und Offenheit nicht als Aufforderung zur Beliebigkeit missverstanden werden. Denn auch das Wort des Wissenschaftstheoretikers Paul Feyerabend, »anything goes«, bezog sich auf den Weg, wie man zu wahren Erkenntnissen kommen kann, und eben nicht auf die Kriterien, die für einen solchen Wahrheitsanspruch gelten sollen.

Was kann aber, um zur Ausgangsfrage zurückzugehen, der Begriff der Sozialpädagogik meinen?

Wie im Hinblick auf viele andere Disziplinen auch scheint der abgewandelte Satz begründet: Sozialpädagogik ist das, was Sozialpädagoginnen tun und Sozialpädagogen sich ausdenken.

Mit der geschlechterspezifischen Zuordnung von Tätigkeiten, die hier zum Ausdruck kommt und die im Hinblick auf die Verteilung von Personen auf Theorie und Praxis als empirisch gesicherter Sachverhalt gelten kann, wird ein Problem zur Sprache gebracht – und mit dieser Benennung eines Problems beginnt die Sozialpädagogik. Dass bei den theorieproduzierenden und -vermittelnden Funktionen die Männer und in den Praxiseinrichtungen die Frauen überrepräsentiert sind, mag als empirische Tatsache festgestellt sein, aber die Frage ist: Wie hat sie sich ergeben und warum kann sie nicht als fraglos gültig, also zu Recht bestehend anerkannt werden?

Die Ungleichheit der Chancen von Männern und Frauen, die mit Prestige, Handlungsautonomie und gutem Einkommen ausgestatteten Positionen zu erreichen, wird zum sozialen Problem, wenn diese Ungleichheit als nicht legitimiert erscheint. Die Differenz zwischen einem bestehenden Sachverhalt und seiner sozialen Akzeptanz/Ablehnung bildet ja die Grundlage eines sozialen Problems. Insoweit es die Sozialpädagogik in Theorie und Praxis mit solchen Sachverhalten zu tun hat, beruht auch die Existenz der Disziplin auf sozialen Tatsachen und deren Bewertungen gleichzeitig. Diese doppelte Bedingung lässt sich nicht mehr abschütteln, sie stellt sich als Aufgabe für Theorie und Praxis. Sozialpädagogik hat

- Zustände zu analysieren,
- Bewertungen zu rekonstruieren und
- Möglichkeiten der Veränderung zu explorieren.

Solche Veränderungen sind häufig nicht pädagogischer Natur und sollen es auch nicht sein. Im hier herangezogenen Beispiel der geschlechterspezifischen Ungleichheit war beispielsweise die Einführung des Frauenwahlrechts ein politischer Schritt zur Aufhebung von Ungleichheit mit rechtlichen Mitteln. Die notwendige Veränderung bezog sich auf den Rechtsstatus einer Personengruppe. Um aber von einem *sozialpädagogischen Problem* sprechen zu können, muss eine weitere Bedingung hinzukommen: Personen *setzen sich* mit der in einem sozialen Problem erscheinenden Differenz *auseinander* und die auf diese individuelle Auseinandersetzung bezogene Intervention muss begründet werden können. Um bei dem genannten Beispiel zu bleiben: Beim Hineinwachsen in eine Gesellschaft setzen sich Kinder und Jugendliche mit dem Erwerb einer Geschlechterrolle auseinander, für den Erwachsenen ist die Ausgestaltung dieser Rolle und ihre Weiterentwicklung eine lebenslange Aufgabe. Somit kann das individuelle Verhältnis zur Gesellschaft, insoweit es sich als Auseinandersetzung darstellt, vorläufig als sozialpädagogisches Problem bestimmt werden. Diese Auseinandersetzung kann sowohl durch eine gesellschaftliche Problemstruktur hervorgebracht werden als auch individuell motiviert sein. Wie die Erziehung generell ist praktische Sozialpädagogik Teil des umfassenden und lebenslangen Sozialisationsprozesses. Dabei drängen sich schon erste Unterscheidungen auf: Als praktisches Handeln bezieht sich Sozialpädagogik auf die Auseinandersetzung bestimmter Personen in einer bestimmten Situation mit den geschlechtsspezifischen Anforderungen und hat sich (beispiels-

weise) als Mädchen- oder Jungenarbeit konkret institutionalisiert. Als Theorie bezieht sich Sozialpädagogik auf diesen Institutionalisierungsprozess des praktischen Handelns und hat zugleich die ihm zugrunde liegenden Unterscheidungen von Differenz und Ungleichheit, Anerkanntem und Zurückgewiesenem zu analysieren.

1.2 Arbeitsdefinition »Sozialpädagogik«

Die am Beispiel der Geschlechterverhältnisse ganz vorläufig entwickelte Vorstellung von Sozialpädagogik soll nun zu einer »Arbeitsdefinition« entfaltet werden. Sie muss nicht neu formuliert werden; die Definition von Lothar Böhnisch bietet sich zur Übernahme an:

»Sozialpädagogik ist nicht nur eine sozial- und erziehungswissenschaftliche Disziplin im allgemeinen Sinne, sondern gleichzeitig auch eine Theorie besonderer Praxisinstitutionen – vor allem der Jugendhilfe und Sozialarbeit. Als erziehungswissenschaftliche Disziplin beschäftigt sich die Sozialpädagogik mit jenen sozialstrukturell und institutionell bedingten Konflikten, welche im Verlauf der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen auftreten: Konflikte zwischen subjektiven Antrieben und Vermögen der Kinder und Jugendlichen und gesellschaftlichen und institutionellen Anforderungen, wie sie in Familie, Schule, Arbeitswelt und Gemeinwesen vermittelt sind. Sie versucht, diese Konflikte aufzuklären, ihre Folgeprobleme zu prognostizieren und in diesem Kontext die Grundlagen für erzieherische Hilfen zu entwickeln«. (Böhnisch 1979, S. 22)

Mit dieser Bestimmung wird als spezifischer Ansatz der Sozialpädagogik hervorgehoben:

- (1) Sie bezieht sich auf das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft;
- (2) dieses Verhältnis wird als Konflikt bzw. im Hinblick auf die in ihm enthaltenen Konflikte betrachtet;
- (3) die Sozialpädagogik leistet eine Analyse der Konfliktkonstellation,
- (4) sie entwickelt Konzepte der Konfliktbearbeitung.

Die Weite und gleichzeitige Strukturiertheit dieses Begriffs erfasst gleichermaßen die Sozialpädagogik als Wissenschaft wie als prak-

tische Tätigkeit. Diese Differenz wird später aufgegriffen werden; an dieser Stelle soll nur darauf hingewiesen werden, dass nicht nur die Praxis mit Problemlösungen zu tun hat, sondern auch der Wissenschaft solche Aufgaben zugewiesen werden. Weil aber Wissenschaft ein von unmittelbaren Handlungsnotwendigkeiten und damit verbundenen Entscheidungen entlastetes System darstellt, kann das Verhältnis nicht als eine unmittelbare Handlungsanweisung gedacht werden. Theorie und Praxis haben je eigene Sinnwelten ausgebildet, so dass sie nicht unmittelbar aufeinander bezogen werden können.

Ungeachtet dessen hat der Definitionsvorschlag von Böhnisch folgende Vorzüge:

- (1) Er enthält eine thematische Eingrenzung, indem das Verhältnis des Individuums zur sozialen Welt in den Vordergrund gerückt wird. Die Position des Individuums in der Gesellschaft steht im Mittelpunkt, wobei unter Gesellschaft nicht nur eine abstrakte Totalität gemeint ist, sondern auch konkretere Gemeinschaften (z. B. Familie, Freunde), Organisationen (z. B. Schule, Betrieb) und Zugehörigkeiten zu allgemeineren Kategorien (soziale Schichten und Milieus, Generationen und ihre Kulturen, Subkulturen und Bewegungen). Gleichzeitig wird eine Abgrenzung vorgenommen zu den pädagogischen Aufgaben, bei denen es um die Aneignung der objektivierten Kultur geht (schulisches Lernen, Berufsbildung, Weiterbildung). Auch das Verhältnis des Individuums zu sich selbst im engeren Sinne wird ausgeklammert; es kann der Psychologie zugeordnet werden und in praktischer Hinsicht den therapeutischen Konzepten. Eine Grenze gezogen wird auch zur Dimension der physischen Existenz (leibliche Entwicklung, Gesundheit). Diese Abgrenzung rückt allerdings auch Überschneidungsbereiche in den Blick,
 - weil das Verhältnis des Individuums zu kulturellen Objektivationen von seiner gesellschaftlichen Position beeinflusst wird,
 - weil das Verhältnis des Individuums zu sich selbst integriert ist in sein Verhältnis zu den anderen Menschen und wesentlich aus diesem entsteht,
 - weil die leibliche Gesundheit wesentlich beeinflusst wird von den sozial erworbenen Handlungsmustern und den materiell bedingten Chancen einer gesunden Lebensführung.

- (2) Das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft steht der Sozialpädagogik nicht prinzipiell zur Disposition. Sie ist gerade hierin nicht identisch mit der Soziologie oder der Sozialisations- und Erziehungstheorie, auch wenn sie auf deren Erkenntnisse zurückgreift. Insoweit Kompetenzen von Individuen und Anforderungen der Gesellschaft nicht zusammenpassen, kann eine Intervention (»Dazwischentreten«) erforderlich sein. Je nach den Anforderungen der Gesellschaft und dem Vermögen der Individuen können sozialpädagogische Aktivitäten oder Institutionen geschaffen werden, die regelmäßig den Konflikt bearbeiten bzw. präventiv das Entstehen eines Konflikts verhindern sollen. Eine solche Situation kann dann vorliegen, wenn in strukturell isolierten Kleinfamilien die Kinder nicht generell die Kompetenzen für die Bewältigung des Lebens und Lernens in der Schule erwerben können. Die sozialpädagogische Regeleinrichtung der Kindertagesstätte ist ein Beispiel für die Institutionalisierung einer Intervention.

Weil der Konflikt von der einen wie von der anderen Seite her angegangen werden kann, insbesondere sowohl im Interesse des Individuums als auch dem der Gesellschaft als auch beider bearbeitet bzw. gelöst werden kann, wird die Doppelfunktion von Hilfe und Kontrolle als »Berufsschicksal der Sozialarbeit« (Böhnisch/Lösch 1973) bezeichnet. Ein doppeltes Mandat ergibt sich für die sozialpädagogische Tätigkeit aus dem Umstand, dass sie auf die Realisierung der Interessen und Bedürfnisse des Individuums abzielt, Unterstützung und Hilfe sollen ihm dienen – dass andererseits aber auch die Interessen des Helfenden, Unterstützenden selbst und der ihn beauftragenden Gesellschaft bzw. des Staates wirksam sind.

Bei beruflichen Handlungsvollzügen ist diese Gegensätzlichkeit besonders ausgeprägt, weil Staat und Gesellschaft mit der Bezahlung der Sozialpädagogin besondere Erwartungen verbinden. Diese Erwartungen stehen den im Sozialstaat als soziale Rechte abgesicherten Bedürfnissen und Ansprüchen des Individuums gegenüber. Der sozialpädagogische Rollenkonflikt ist grundlegend. Doch auch dann, wenn eine Unterstützung nicht organisiert und beruflich erbracht wird, haben die Unterstützenden ein eigenes Interesse bzw. ihre Konformitäts- oder Dankeserwartungen, weil altruistisches Handeln in reiner Form selten ist. Das jeweilige Mischungsverhältnis von Hilfe

- und Kontrolle in den jeweiligen Handlungssituationen und Institutionen zu reflektieren und zu analysieren, wird deshalb zu einer theoretischen und praktischen Aufgabe.
- (3) Als Theorie des Konflikts grenzt sich das Erkenntnisinteresse der Sozialpädagogik ein. Sie konzentriert sich auf die Differenzen, die zwischen dem individuellen Wollen und Können einerseits, dem sozialen Rahmen der Möglichkeiten und Grenzen andererseits bestehen. Weil individuelle Probleme in soziale Probleme integriert sind, richtet sich das sozialpädagogische Interesse auf die Differenz von Realität und fehlender Anerkennung dieser Realität, also auf soziale Probleme. Weil in die Bewertung von real bestehenden Zuständen Normalitätsvorstellungen und Wertorientierungen einfließen, analysiert die Sozialpädagogik Homogenitätsvorstellungen und Differenzbedürfnisse, Ungleichheitszustände und Modelle sozialer Gerechtigkeit. Schließlich zwingt die Orientierung am Konflikt zur komplementären Orientierung an sozialer Integration, sei es des Individuums, sei es von Gruppen.
- (4) Die Erarbeitung von Konfliktlösungen ist eine praktische Aufgabe. Dabei kann auf theoretisches Wissen zurückgegriffen werden, aber die praktische Problemlösung wie die Erarbeitung von Wissen sind zwei verschiedene Aktivitäten. Die Rationalität von Praxis kann erweitert werden, wenn dem praktisch Handelnden in erweitertem Umfang zutreffende Begründungen für die von ihm getroffenen, praktisch bindenden Entscheidungen zur Verfügung stehen oder gestellt werden. Insofern ist seine wissenschaftliche Ausbildung und Beratung/Begleitung zweckmäßig. Die Entwicklung von »Grundlagen« für die Bearbeitung von Konfliktlagen wird analytisch umso zutreffender und damit auch praktisch hilfreich, je genauer die Handlungslogik von Individuum, Gesellschaft und intervenierendem Akteur rekonstruiert werden kann.

1.3 Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit

In der zitierten Definition von Lothar Böhnisch steckt ein noch nicht angesprochenes Problem. Er begreift Sozialpädagogik als eine wissenschaftliche Disziplin, die gleichzeitig den Sozial- und

den Erziehungswissenschaften zugehörig sein soll und die darüber hinaus zugleich Praxisinstitutionen theoretisch umfasst. Sozialpädagogik als Bezeichnung für eine wissenschaftliche Disziplin ist von Anfang an unterschiedlich verstanden worden (vgl. 1.4), der Terminus wurde jedoch überwiegend als Bezeichnung für eine besondere *pädagogische Praxis* zur Lösung bestimmter sozialer Probleme verwendet. Diese »enge« Verwendung des Begriffs stand im Zusammenhang der erzieherischen Probleme der »sozialen Frage« des 19. Jahrhunderts, von Massenarmut und -elend. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde der Begriff mit einer eher institutionell orientierten Perspektive verwendet und meinte »alles, was Erziehung, aber nicht Schule und nicht Familie ist« (Bäumer 1929, S. 3): Die Disziplin Sozialpädagogik befasste sich im Wesentlichen mit der Praxis der Jugendfürsorge und Jugendpflege, die durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1924 in einschneidender Weise institutionalisiert worden war.

Doch die institutionsorientierte und methodische (»Erziehung«) Festlegung hat sich in mehrfacher Hinsicht als zu eng erwiesen. Der Handlungsmodus der »Erziehung« wird eingeschränkt auf einen kleinen Bereich des Umgangs mit Kindern, der nicht die Bildungs- und Aktivierungsaufgaben der Jugendhilfe angemessen erfasste. Deshalb wird der Gegenstandsbereich der Sozialpädagogik ausgeweitet auf Handlungen wie Unterstützung, Beratung, Begleitung, geplantes und strukturiertes Zusammenleben, Vermittlung von Informationen, sozialen Ressourcen und materiellen Hilfen, Reflexion und Bildung, Planung und Öffentlichkeitsarbeit.

Auch eine institutionelle Zuordnung außerhalb von Familie und Schule ist problematisch geworden, weil wichtige Aufgaben der Jugendhilfe beispielsweise in der Familie wahrgenommen werden (sozialpädagogische Familienhilfe) und weil auch die Schule nicht frei von sozialpädagogischen Aufgaben gedacht werden kann (Schulsozialarbeit). Schließlich erweisen sich disziplinäre Zuordnungen als schwierig, weil sozialpädagogische Aufgaben in Einrichtungen für Behinderte, in Angeboten der Erwachsenenbildung und Berufsausbildung, in der Freizeit- und Medienpädagogik gestellt und bearbeitet werden.

Schließlich erwies sich auch die Konzentration auf die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen als nicht mehr begründet. Schon in der Erziehungsberatung, die am Anfang des 20. Jahrhunderts sich zu entwickeln begann, richtete sich die »einflussneh-

mende Intervention« nicht nur auf die Kinder, sondern auch auf die Eltern und andere Erwachsene. Diese Ausweitung des Adressatenkreises lässt sich beobachten bis hin zur Altenarbeit, in der sich neben der Pflege das gesamte sozialpädagogische Tätigkeitsspektrum entfaltet hat.

In durchaus vergleichbarer Weise hat sich der Praxisbegriff von *Sozialarbeit* entwickelt. Er schließt an verschiedene Traditionen an, namentlich

- die mittelalterliche Armenpflege,
- die kommunale und konfessionelle Armenfürsorge des 19. Jahrhunderts, die im Rahmen der Herausbildung des Sozialstaats komplementär zur Sozialpolitik für Arbeiter entstand,
- die »soziale Fürsorge« der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, die sich fachlicher orientierte und mit den Bestrebungen zur Erziehung der Armen (Hygiene, Säuglingsversorgung, sparsame Haushaltsführung) pädagogisiert wurde, und
- die Verberuflichung der Wohlfahrtspflege in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, insbesondere durch die Impulse der bürgerlichen Frauenbewegung (vgl. Hammerschmidt/Tennstadt 2002).

Neben der Verfachlichung und Verberuflichung des Praxiskonzepts von Sozialarbeit wird das Funktionsverständnis durch Wissensbestände aus Medizin und Volkswirtschaftslehre, Psychologie und Soziologie, Pädagogik und Rechtswissenschaft angereichert und ausgeweitet. Die Herausbildung einer zur *Sozialarbeit* komplementären wissenschaftlichen Disziplin ging im Vergleich zur Sozialpädagogik langsamer voran, die »Wissenschaft des Fürsorgewesens« wurde nur punktuell etabliert. Erst in den 1990er Jahren beginnt in Deutschland die Diskussion um eine Sozialarbeitswissenschaft, die sich als Leitdisziplin für die Ausbildung und den Beruf der Sozialarbeit versteht. Im internationalen Vergleich lässt sich dies als »späte« Entwicklung diagnostizieren, denn *social work* hat sich in den Vereinigten Staaten und weit darüber hinaus nicht nur als Profession, sondern auch als wissenschaftliche Disziplin etabliert.

Mit der Herausbildung einer Sozialarbeitswissenschaft setzte eine Gegenbewegung ein zu der in Westdeutschland seit dem 2. Weltkrieg zu konstatierenden Entwicklung. Eine Reihe von Faktoren, wie

- die jeweilige Ausdehnung des Adressatenkreises von Sozialpädagogik und Sozialarbeit mit Überschneidungen,

- die Aufnahme von sozialwissenschaftlichen Konzepten in beiden Praxisfeldern,
- die Annäherung der Ausbildungen mit gemeinsamen Grundlagen,
- die Erweiterung und komplementäre Übernahme des Methodenrepertoires,
- die Entwicklung allgemeiner Theorien, deren Aussagen für das gesamte Feld gelten sollten,
- das Entstehen einer sozialen Bewegung, die mit ihrer Kritik die Unterschiede zwischen den Feldern vernachlässigte, und schließlich
- die begriffliche Vereinheitlichung im Konzept der »personenbezogenen sozialen Dienstleistung«

haben eine *Konvergenz* in Theorie und Praxis hervorgerufen. Studiengänge wurden als »Bindestrichdisziplin« Sozialarbeit/Sozialpädagogik bezeichnet, und mit dem Begriff der »Sozialen Arbeit« (Hans Thiersch) wurde die Konvergenz abgeschlossen. Die ihr zugeordnete wissenschaftliche Disziplin wurde – etwas umständlich – »Wissenschaft der Sozialen Arbeit« genannt.

Eine weitere Ausdifferenzierung ist die Entstehung der Pflegewissenschaft, der Gesundheitswissenschaft oder der Rehabilitationswissenschaft. Diese Prozesse folgen der Ausdifferenzierung einer beruflichen Praxis, die begleitet wird durch die Herausbildung neuer Politikbereiche (Behindertenpolitik, Altenpolitik usw.) und eigenständiger, rechtlich normierter Institutionen (beispielsweise Pflegeversicherung, Rehabilitationseinrichtungen). Die Professionalisierung des jeweiligen Tätigkeitsfeldes und die Eigendynamik und -interessen der Ausbildungsinstitutionen bestärken den Trend zu einer je eigenen »Leitwissenschaft«.

Im Hinblick auf die Sozialpädagogik ergibt sich der folgende »Zwischenstand« (zum Stand der Diskussion vgl. Scherr 2002c) in Theorie und Praxis:

1. Konvergenz: Sozialarbeit und Sozialpädagogik werden als (weitgehend) identisch angesehen, bisher getrennte Fachbereiche an Fachhochschulen werden zusammengelegt unter der Bezeichnung »Sozialwesen«, die Tätigkeit wird als »Soziale Arbeit« bezeichnet, die Disziplin als »Wissenschaft der Sozialen Arbeit«.
2. Divergenz: Sozialpädagogik und Sozialarbeit verstehen sich, in der Tradition bis zu den 1950er Jahren, als sich wechselseitig abgrenzend und bilden ihre »Leitdisziplinen« in erziehungswissen-